

5. Strassenwesen

1269

Parkverbot. Auf öffentlichen Strassen sind Parkverbote nur im Rahmen von Art. 3 Abs. 4 SVG zulässig. Strassenanstösser haben keinen Anspruch auf reservierte Parkplätze.

Der Gemeinderat hat auf der X-Strasse ein Parkverbot erlassen und dieses mit der Zusatztafel «Privat MFH ... und ...» versehen. Der Rekurrent sieht in dieser Verkehrsbeschränkung eine unzulässige Reservierung von öffentlichen Parkflächen. Der Gemeinderat hält dafür, dass es den Strassenanstössern nicht verwehrt sein könne, auf ihrem Grundeigentum Parkplätze zu reservieren.

Die X-Strasse ist unbestrittenermassen eine öffentliche Strasse. Die Grundeigentümer haben sich 1934 zu einer Strassenkorporation zusammengeschlossen und in den Korporationsstatuten ein öffentliches, allgemeines und kostenfreies Fahrrecht begründet. Diese Dienstbarkeit zugunsten der Allgemeinheit ist im Grundbuch eingetragen und bildet die Grundlage für den heutigen Gemeingebrauch auf der X-Strasse. Die verkehrsmässige Nutzung öffentlicher Strassen richtet sich nach dem Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01). Dieses regelt nicht nur den rollenden, sondern auch den ruhenden Motorfahrzeugverkehr. Parkverbote können daher nur unter den Voraussetzungen von Art. 3 Abs. 4 SVG angeordnet werden (BGE 106 IV 202 f., 100 IV 69, 98 IV 262 und 268; VPB 43.23, 34.72; ZBI 70 [1969] S. 473 ff.; SJZ 77 [1981], S. 111 ff.). Diese Bestimmung ermächtigt die Kantone bzw. die Gemeinden zum Erlass von Verkehrsbeschränkungen, soweit der Schutz der Bewohner oder gleichermassen Betroffener vor Lärm und Luftverschmutzung, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegende Gründe dies erfordern.

Das angefochtene Parkverbot dient keinem der genannten Gründe. Sein Zweck beschränkt sich darauf, zugunsten der auf der Zusatztafel genannten Anwohner ein Parkprivileg zu begründen. Für Strassen im Gemeingebruch gilt jedoch der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Benützer (*Ulrich Häfelin/Georg Müller*, Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, 2. Aufl., Zürich 1993, S. 433; *André Grisel*, Traité de droit administratif, Neuchâtel 1984, S. 544; *Max Imboden/René A. Rhinow*, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, 6. Aufl., Basel und Frankfurt a.M. 1986, Nr. 117 B I e; *Blaise Knapp*, Grundlagen des Verwaltungsrechts, Basel und Frankfurt a.M. 1993, N 3009; *Pierre Moor*, Droit administratif, Vol. III, Berne 1992, S. 292 f.). Die Strassenanstösser haben auf öffentlichen Strassen kein besseres Recht als die übrigen Benützer. Dies gilt selbst dann, wenn sie privatrechtlich Eigentümer der Strasse sind. Denn die öffentliche Zweckbestimmung der Strasse hat zur Folge, dass die Grundeigentümer ihre Herrschaftsrechte nur noch ausüben können, soweit der Gemeingebruch dadurch nicht aufgehoben oder beeinträchtigt wird (vgl. *Hans-Jürgen Papier*, Recht der öffentlichen Sachen, 2. Aufl., Berlin/New York 1984, S. 73, *Peter Zumbach*, Rechtsfragen um öffentliche Strassen, in: ZBl 61 [1960], S. 35). Das angefochtene Parkverbot ist demzufolge aufzuheben.

RRB 20.9.1994